

Gebührenordnung

Folgende Mitgliedsbeiträge sind ab 2018 gültig:

	Jahresbeitrag	Zusatzbeitrag	Zusatzbeitrag	Zusatzbeitrag	Aufnahmegebühr
	Basis	Fußball	Football	Tennis	
Bis 14 Jahre	52,00 €	24,00 €		8,00 €	3,00 €
Bis 18 Jahre	59,00 €	24,00 €	24,00 €	26,00 €	5,00 €
Ab 18 Jahre	96,00 €	48,00 €	72,00 €	84,00 €	5,00 €
Familienbeitrag	158,00 €			182,00 €	15,00 €
Passives Mitglied	47,00 €				5,00 €

Änderungen der Beitragssätze können durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung beschlossen werden und sind dann allgemein gültig

Schüler / Auszubildende / Studenten zahlen bis max. zum vollendeten 27. Lebensjahr unter Vorlage eines Ausbildungsnachweises bzw. des Immatrikulationsbescheides den Jugendbeitrag.

Der Beitrag bzw. die Aufnahmegebühr werden grundsätzlich durch Einzugsverfahren eingezogen. Der Einzug erfolgt gemäß Satzung jährlich bis spätestens zum 1. Februar jeden Jahres.

Im Familienbeitrag eingeschlossen sind Ehepaare, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Mitglieder über 18 Jahre, jedoch bis max. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die noch Schüler / Auszubildende / Studenten sind, werden in den Familienbeitrag eingeschlossen, wenn Sie bis zum 30.11. des Vorjahres eine gültige Bescheinigung der Schule / Universität / des Ausbildungsbetriebes vorlegen. Nachträgliche Erstattung des Beitrages erfolgt nicht.

Eine Kündigung kann jederzeit, muss jedoch bis zum 30.11. des laufenden Jahres für das folgende Jahr per Einschreiben erfolgen oder per eMail an info@fceschenau.de. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht. Bei Änderungen von Anschrift, Bankverbindung oder Mitgliedstatus sollte zwecks schnellerer Abwicklung die eMail benutzt werden. Auf gleichem Wege erfolgen dann auch die Änderungsbestätigungen.

Bei Neuaufnahmen bis zum 30.06. ist ein Jahresbeitrag zuzüglich der Aufnahmegebühr, bei einer Neuaufnahme ab dem 30.06. ein Halbjahresbeitrag und die volle Aufnahmegebühr zu zahlen.

Verwaltungsaufwand

Mahnung nach Fälligkeit:	je Brief 2,50 EURO
Rückbelastung Bankeinzug:	Stornogebühr der Bank zzgl. 2,50 EURO Schreibgebühr
Adressermittlung	Gebühr der Behörde

Auszug aus der Satzung § 11, Abs. 2

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Interessen des Vereins zu fördern und das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen. Sie haben die Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und haften für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung.